

Der Landrat
Fachdienst Gesundheit
[REDACTED]
Holstenstraße 52
23701 Eutin

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

[REDACTED]
Aktenzeichen:
LD7-18.21/21.027

Kiel, 21.04.2021

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Eingabe [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Datenschutz ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH als Aufsichtsbehörde auch zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von Herrn [REDACTED] (Petent) erhalten. Der Petent teilte mir mit, dass er per E-Mail am 01.02.2021 über fragdenstaat.de bei Ihnen um Auskunft bzgl. „der Verfahrensanweisungen nebst ggf. existenten Ablaufdiagrammen im Gesundheitsamt des Kreises bezüglich des Unterbringungsverfahrens und Anordnung von Art, Dauer und Umfang freiheitsentziehender Maßnahmen“ gebeten habe. Hieraufhin haben Sie nach den mir vorliegenden Unterlagen zwar in zwei E-Mails vom 07.02.2021 grundsätzlich das Verfahren geschildert. Allerdings wurden danach keine Verfahrensanweisungen etc. übermittelt.

Nach § 14 Satz 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe deswegen ein Verfahren nach den eingangs genannten Vorschriften eingeleitet.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 IZG-SH besteht eine Frist von einem Monat zur Zugänglichmachung der angefragten Informationen, wenn diese vorhanden sind und kein Ausschlussgrund vorliegt. Der Anspruch bezieht sich dabei insbesondere auf bei der Behörde vorliegende Informationen bzw. Dokumente. Eine Umschreibung der Unterlagen ersetzt dieses grundsätzlich nicht. Auch ist bei der zumindest

teilweisen Ablehnung des Antrags die Form des § 6 IZG-SH zu beachten und somit u.a. eine Rechtsbehelfsbelehrung aufzunehmen.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich gem. Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin; dieser ist auf der Webseite www.datenschutzzentrum.de unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **12.05.2021** Stellung zu nehmen.

Der Petent hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

